

Der für Sie zuständige ED Netze-Betriebsstützpunkt:

Betriebsstützpunkt Donaueschingen

Prinz-Fritzi-Allee 2, 78166 Donaueschingen
Tel. 07623 92 - 2809, Fax 07623 92 - 2823

Betriebsstützpunkt Gurtweil

Tiengenerstr. 8, 79761 Gurtweil
Tel. 07623 92 - 6140, Fax 07623 92 - 6149

Betriebsstützpunkt Herrisried

Hauptstr. 27, 79737 Herrisried
Tel. 07623 92 - 3911, Fax 07623 92 - 3910

Betriebsstützpunkt Neustadt

Gutachstr. 36, 79822 Neustadt
Tel. 07623 92 - 6170, Fax 07623 92 - 6180

Betriebsstützpunkt Schallstadt

Fischerinsel 6, 79227 Schallstadt
Tel. 07623 92 - 6127, Fax 07623 92 - 6129

Betriebsstützpunkt Weil

Elektraweg 16, 79576 Weil-Haltingen
Tel. 07623 92 - 4013, Fax 07623 92 - 4010

Betriebsstützpunkt Zell

Gottfried-Fessmannstr. 18, 79669 Zell
Tel. 07623 92 - 3952, Fax 07623 92 - 4670

Fotos: iStockphoto, ED Netze

Weitere Informationen zu diesem Thema und
zu anderen Fragen in Sachen Versorgungsqualität
erhalten Sie von unserem

Team Spannungsqualität

im

ED Netze-Regionalcenter Rheinfelden

Schildgasse 20

D-79618 Rheinfelden (Baden)

Tel. 07623 92-3260, Fax 07623 92-3585

oder

ED Netze-Regionalcenter Donaueschingen

Prinz-Fritzi-Allee 2

78166 Donaueschingen

Tel. 07623 92-2022, Fax 07623 92-2820



Freischneiden von Freileitungen





Grundlage

Gemäß § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 12.7.2005 sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen.

Da sich diese Energieversorgungsnetze naturgemäß dort befinden, wo Kunden mit Strom versorgt werden, also auf öffentlichen und privaten Grundstücken, verlangt der Gesetzgeber ein vernünftiges Miteinander von Netzbetreibern und Grundstückseigentümern.

Während das Benutzen öffentlicher Grundstücke (Wege, Straßen etc.) zu diesem Zwecke über Konzessionsverträge mit den jeweiligen Gemeinden geregelt ist, unterliegt die Nutzung privater Grundstücke in aller Regel dem § 12 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1.11.2006. Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben demnach für Zwecke der örtlichen Versorgung (Nieder- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im Gebiet des Elektrizitätsversorgungsunternehmens der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke, außerdem das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft u.a. Grundstücke, die an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind.



Verkehrssicherungspflicht

Der sichere Betrieb von elektrischen Anlagen gehört zur Verkehrssicherungspflicht der Netzbetreiber und ist näher in diversen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (z.B. BGV A1, BGV A3) und VDE-Vorschriften (insbes. VDE O105-100, VDE O210, VDE O211) beschrieben. Darin werden u.a. Mindestabstände von Personen und bestimmten Gegenständen zu elektrischen Anlagenteilen vorgeschrieben.

Unsere Mitarbeiter kennen diese Abstände und achten bei der regelmäßigen Inspektion unserer Netze auf deren Einhaltung – so auch auf die Abstände unserer Freileitungen zu Bäumen. Bei Niederspannungsleitungen (bis 1 kV) betragen diese 1 Meter und bei Mittelspannungsleitungen (bis 110 kV) 3 Meter. Ein erneuter Rückschnitt der Vegetation hat unter Berücksichtigung der naturgemäß unterschiedlichen Wachstumsgeschwindigkeit der Bäume zu erfolgen und soll aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten frühestens nach ein bis zwei Jahren erforderlich sein.

Bis zum Zeitpunkt des erneuten Rückschnitts müssen die Mindestabstände jedoch jederzeit eingehalten werden. Daher ist darauf zu achten, dass das Wachstum des Baumens bis zum nächsten Rückschnitt mit eingerechnet wird, was die nötige Rückschnittlänge entsprechend vergrößert. Unsere Mitarbeiter sind diesbezüglich geschult und planen diese Mehrlänge bei ihren Absprachen mit den Eigentümern mit ein.



Um unserer Verkehrssicherungspflicht nachzukommen und um Schäden oder Unregelmäßigkeiten in Ihrer regionalen Stromversorgung vorzubeugen, spricht einer unserer Mitarbeiter bei Ihnen vor, um die nötigen Rückschnittmaßnahmen an Ihren Bäumen mit Ihnen abzustimmen. Wir bitten Sie um Ihr Verständnis hierfür.

Sollten Sie Fragen haben, die wir Ihnen vor Ort nicht beantworten können, wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Betriebsstützpunkt.

Rechtsgrundlage im Schadensfall

Wird der Netzbetreiber an der Wahrnehmung seiner Verkehrssicherungspflicht, wie zuvor erläutert, gehindert, steht diesem gemäß § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Anspruch auf Schadenersatz zu, wenn dadurch Personen zu Schaden kommen oder Schäden an seinen Anlagen und damit auch an elektrischen Anlagen Dritter durch Unregelmäßigkeiten der Stromversorgung entstehen.

Fragen Sie uns – wir informieren Sie gerne!